

(2) Für die aus Obligationen und Finanzierungsmitteln der örtlichen Organe finanzierten volkseigenen Wohnungsneubauten und unmittelbaren Versorgungseinrichtungen des Wohnungsbaues gilt § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 77). Die für die Bezahlung der finanziellen Überhänge vorgesehenen Finanzierungsmittel dürfen nicht als Finanzierungsquelle für das Planjahr 1964 eingesetzt werden. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(3) Für die aus Kreditmitteln zu finanzierenden Wohnungsbaumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Erhaltung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestandes sind die am 31. Dezember 1963 entstandenen finanziellen Überhänge zu Lasten der Baufinanzierungskonten 1963 bis zum 31. Januar 1964 zu bezahlen. Finanzielle Überhänge 1963, die bis zum 31. Januar 1964 nicht bezahlt wurden, sind zu Lasten der Baufinanzierungskonten 1964 zu bezahlen. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(4) Die finanziellen Überhänge bei Maßnahmen der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sind aus den Mitteln des Planjahres 1963 zu bezahlen. Die von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung nach Bezahlung der finanziellen Überhänge am 31. Januar 1964 nicht verbrauchten Finanzierungsmittel sind für die Finanzierung des Planes der Finanzierung der Erhaltung und Instandhaltung des Wohnungsbestandes 1964 zu verwenden. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(5) Für die Bezahlung finanzieller und materieller Überhänge bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes bruttogeplanter Wohnungsverwaltungen gilt § 5 Absätze 5 und 6.

(6) Für finanzielle Überhänge des Projektierungsplanes für volkseigene Wohnungsbaumaßnahmen und unmittelbare Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues gilt § 8.

(7) § 2 Abs. 3 gilt nicht für die kapazitätsmäßige Abrechnung von Wohnungen im Neubau, Umbau und Ausbau oder anderer Kapazitätskennziffern des Planes des Wohnungsbaues.

(8) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für den Neubau von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung im Rahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel, soweit die Finanzierung aus Obligationen und Mitteln der örtlichen Organe erfolgt.

§ 8

Projektierungsplan

Für die Bezahlung von Leistungen für Vorplanungen und für Investitionsprojekte bzw. für Aufgabenstellungen und Projekte, die bis 31. Dezember 1963 nicht er-

folgt ist, gelten die Bestimmungen „über die Jahresabgrenzung 1963/1964 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden WB und deren volkseigene Betriebe“ bzw. die Bestimmungen „über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes“.

§ 9

Berichterstattung

Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Endabrechnung der Pläne der Erweiterung der Grundmittel und des Wohnungsbestandes sowie des Planes der Erhaltung der Grundmittel der amortisationspflichtigen Wirtschaft per 31. Dezember 1963 bzw. 31. Januar 1964 hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen über die Endabrechnung der Investitionen zu erfolgen.

§ 10

Gesamtabrechnung des Planes der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel

(1) Für die finanzielle Gesamtabrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel bzw. des Wohnungsbestandes ist das zuständige Kreditinstitut verantwortlich.

(2) Nach Abstimmung mit dem zuständigen Kreditinstitut bestätigen die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates den Gesamtverbrauch, die Aufteilung nach Aufgabenbereichen und die Finanzierungsquellen für die Maßnahmen der Erweiterung der Grundmittel.

(3) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen des Planes der Erweiterung der Grundmittel nach Aufgabenbereichen bis zum 10. Februar 1964 dem örtlich zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

(4) Die kontoführenden Kreditinstitute haben die nach § 5 Abs. 4 an den Haushalt der Republik abgeführten Guthaben der Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ dem Ministerium der Finanzen gegenüber in der festgelegten Nomenklatur abzurechnen.

§ II

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f